

Curriculum für das Masterstudium

[Bezeichnung]

(englische Bezeichnung)

[Bei deutschsprachiger Bezeichnung ist auch die englische Bezeichnung anzugeben]

Das deutschsprachige Curriculum ist immer die rechtsverbindliche Fassung. Bei englischsprachigen Masterstudien wird eine Übersetzung („courtesy translation“) angefertigt.

Curriculum 20XX in der Version 20ZZ

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.20jj und vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.20jj genehmigt.

Das Studium ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e UG) der Karl-Franzens-Universität Graz (Uni Graz) und der Technischen Universität Graz (TU Graz) im Rahmen von „NAWI Graz“, basierend auf den für die Kooperation NAWI Graz geltenden Vorgaben und Richtlinien. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Uni Graz und der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos bzw. Cukos

Version 2023 (gültig für Curricula, die ab 1.10.2024 in Kraft treten)

Inhaltsverzeichnis:

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	GEGENSTAND DES STUDIUMS UND QUALIFIKATIONSPROFIL	3
§ 2	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	5
§ 3	GLIEDERUNG DES STUDIUMS	6
§ 4	GRUPPENGROßEN	6
§ 5	RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PLÄTZEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN	7
II.	STUDIENINHALT UND STUDIENABLAUF	7
§ 6	MODULE, LEHRVERANSTALTUNGEN UND SEMESTERZUORDNUNG	7
§ 7	WAHLMODUL[E]	9
§ 8	FREIE WAHLFÄCHER	10
§ 9	MASTERARBEIT	10
§ 10	ANMELDEVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN/PRÜFUNGEN	11
§ 11	AUSLANDSAUFENTHALTE UND PRAXIS	11
III.	PRÜFUNGSORDNUNG UND STUDIENABSCHLUSS	12
§ 12	MODULNOTEN	12
§ 13	MASTERPRÜFUNG	12



§ 14	STUDIENABSCHLUSS.....	12
IV.	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 15	INKRAFTTRETEN	13
§ 16	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
ANHANG I:	MODULBESCHREIBUNGEN.....	14
ANHANG II:	MUSTERSTUDIENVERLAUF	15
ANHANG III:	EMPFOHLENE LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIE FREIEN WAHLFÄCHER	16
ANHANG IV:	[OPTIONAL] ÄQUIVALENZLISTE.....	17
ANHANG V:	DEUTSCHE UND ENGLISCHE BEZEICHNUNGEN DER MODULE	21

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das Masterstudium [Bezeichnung] ist ein ingenieurwissenschaftliches/naturwissenschaftliches Studium [zutreffendes wählen]. Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen. [Alternativ für ingenieurwissenschaftliche Studien: Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt: „MSc“.]

[optional: Das Masterstudium [Bezeichnung] wird als fremdsprachiges Studium in englischer Sprache durchgeführt.]

(1) Gegenstand des Studiums

[TEXT]

Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 29 UG ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

*Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung.*

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil muss entsprechend der „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ (<https://www.nawigraz.at/nqrm>) gestaltet sein. Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen. Siehe dazu zB „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz (<https://www.nawigraz.at/handbuch>).

Nachfolgend die verbindliche Gliederung sowie Formulierungsbeispiele gem. Dublin Descriptors. Kompetenzen und zu verwendende Schlüsselwörter müssen sich an den Deskriptoren (siehe <https://www.nawigraz.at/descriptors>) orientieren.

Die Absolvent*innen des Masterstudiums [Bezeichnung] verfügen über folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

(insbesondere in diesem Abschnitt sollte die Spezifizierung des Studienfaches erfolgen)

Die Absolvent*innen

- haben ihr fachspezifisches Wissen in folgenden Bereichen [wesentlich] vertieft / erweitert,
- erwerben damit die Grundlagen zur Entwicklung und/oder Anwendung von Ideen [häufig in einem Forschungskontext],
- können Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebiets definieren und interpretieren,
- Wahlweise haben sie Spezialkenntnisse in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben: [hier können die Themen der Wahlmodule, Vertiefungen, Spezialisierungen angeführt werden].

Anwenden von Wissen und Verstehen

(Optional: die beiden Abschnitte „Anwenden von Wissen und Verstehen“ sowie „Beurteilungen abgeben“ können zu einem Abschnitt „Wissensbasiertes Anwenden und Beurteilen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- können komplexe wissenschaftliche Methoden anwenden,
- können natur- und ingenieurwissenschaftliche Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten,
- sind in der Lage, ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden.

Beurteilungen abgeben

Die Absolvent*innen

- sind in der Lage, mit komplexen Situationen umzugehen,
- können wissenschaftlich fundierte Einschätzungen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen formulieren,
- sind in der Lage, bei ihren fachlichen oder wissenschaftlichen Handlungen die gesellschaftlichen, sozialen und ethischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Kommunikative und soziale Kompetenzen

(optional: die beiden Abschnitte „Kommunikative und soziale Kompetenzen“ sowie „Organisatorische Kompetenzen“ können zu einem Abschnitt „Kommunikative, organisatorische und soziale Kompetenzen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- beherrschen Kommunikations- und Präsentationstechniken und können sie adäquat einsetzen,
- sind in der Lage, wissenschaftliche Texte zu verfassen,
- können Informationen, Ideen, Probleme und deren Lösung einem Publikum klar und eindeutig kommunizieren und zwar Spezialist*innen als auch Nichtspezialist*innen,
- **Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:** sind flexibel, anpassungs- und teamfähig.

Organisatorische Kompetenzen

Die Absolvent*innen

- verfügen über Lernstrategien für autonomen Wissenserwerb,
- sind in der Lage, selbständig zu arbeiten und sich und andere zu motivieren,
- **Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:** sind in der Lage Initiative zu übernehmen

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt

Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass das Masterstudium die Voraussetzungen zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten im Rahmen eines Doktoratsstudiums vermittelt.

§ 2 Zulassungsbedingungen

(1) Das Masterstudium [Bezeichnung] baut auf dem im Rahmen von NAWI Graz angebotenen Bachelorstudium [Bezeichnung] auf. Dieses Studium erfüllt jedenfalls die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium [Bezeichnung]. Zusätzlich dazu sind folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend:

[Aufzählung aller Vorstudien, bei denen die Zulassung jedenfalls ohne weitere Überprüfung erfolgt.]

- a. Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums A]
- b. Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums B]
- c. Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums C] [optional: an einer österreichischen/deutschen/schweizer Universität]
- d. Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums D]
- e. Diplomstudium [Bezeichnung des Diplomstudiums E]

(2) **VARIANTE1:** Studien, die nicht unter Abs. 1 genannt werden, sind fachlich in Frage kommend, wenn aus den folgenden Fachgebieten insgesamt mindestens [X] ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert wurden:

- a. Y ECTS- Anrechnungspunkte aus [Fachgebiet A]
- b. Z ECTS- Anrechnungspunkte aus [Fachgebiet B]
- c. ...

VARIANTE2: Studien, die nicht unter Abs. 1 genannt werden, sind fachlich in Frage kommend, wenn aus den folgenden Fachgebieten insgesamt mindestens [X] ECTS-Anrechnungspunkte absolviert wurden und zumindest eine Prüfung aus jedem der Fachgebiete positiv absolviert wurde:

- a. Fachgebiet A
- b. Fachgebiet B
- c. ...

(3) Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, weisen wesentliche fachliche Unterschiede auf. Diese können durch Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden, wenn aus den in Abs. 2 genannten Fachgebieten mindestens [Y] ECTS-Anrechnungspunkte **[Vorschlag X minus 30 ECTS-Anrechnungspunkte]** absolviert wurden. Im Rahmen dieser Ergänzungsprüfungen können maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgeschrieben werden.

(4) Bei Studien, die nicht unter Abs. 1 bis Abs. 3 fallen, bestehen wesentliche fachliche Unterschiede, die nicht ausgeglichen werden können **[Anmerkung: Die nicht durch Ergänzungsprüfungen in der Höhe von bis zu maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausgeglichen werden können]**. In diesem Fall ist die Zulassung zum Masterstudium [Bezeichnung] nicht möglich.

- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen, englischen, deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festgelegt.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
[Optional: Spezialisierungs-/Vertiefungsmodule]	
Masterarbeit	30
Masterprüfung	1
Freie Wahlfächer	6+x
Summe	120

Eine allfällige Vertiefung oder Spezialisierung im Masterstudium muss in der Tabelle abgebildet sein. Die Tabelle ist so zu gestalten, dass die Auflistung der Studienbestandteile im Abschlusszeugnis dadurch vorgegeben wird. Bzgl. Module siehe die Anmerkungen am Ende von § 6.

- (2) Prüfungen, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium diene, können für das betreffende Masterstudium nur soweit anerkannt werden, als der Umfang des Bachelor- oder Diplomstudiums 180 ECTS-Anrechnungspunkte überschreitet.

§ 4 Gruppengrößen

Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Die nachfolgende Tabelle führt beispielhaft einige LV-Typen auf. Weitere im Curriculum verwendete LV-Typen sind in der Tabelle zu ergänzen.

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25]
Laborübung (LU)	[6]
Seminar [SE]	[20]

Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle

genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich zu begründen.

[Optional:

Abweichend davon gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen folgende Teilnehmendenzahlen:

Die Tabelle führt Beispiele für Teilnehmendenzahlen an. Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Studienkommission oder Curricula-Kommission ist notwendig.

Modul	Lehrveranstaltung	Teilnehmendenzahl
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]	[15]
[F.3]	[Lehrveranstaltungstitel F.3]	Entsprechend Masterstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[G]	[Modultitel G]	Entsprechend Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[H]	[Modultitel H]	[10]

]

§ 5 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, dann erfolgt die Aufnahme der Studierenden nach dem folgenden Reihungsverfahren, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
 - a. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (gem. § 6 und § 7): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, in den Pflicht- oder Wahlmodulen vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber dem Freien Wahlfach bevorzugt.
 - b. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für die ECTS-Reihung werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
 - c. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 - d. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet das Los.
- (2) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an den an NAWI Graz beteiligten Universitäten absolvieren, werden vorrangig bis zu 10 % der Plätze vergeben.

II. Studieninhalt und Studienablauf

§ 6 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

- (1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung für Studierende und stellt sicher,

dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten erfolgt in Anhang II und § 7.

Masterstudium [Bezeichnung]						Semester mit ECTS-Punkten			
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS		I	II	III	IV
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]									
[A.1]	[LV-Titel A.1]	S _{A.1}	T _{A.1}	E _{A.1}		E _{A.1}			
[A.2]	[LV-Titel A.2]	S _{A.2}	T _{A.2}	E _{A.2}			E _{A.2}		
...									
Zwischensumme Pflichtmodul A		SuS_A		SuE_A					
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]									
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B.1}	T _{B.1}	E _{B.1}		E _{B.1}			
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B.2}	T _{B.2}	E _{B.2}			E _{B.2}		
...									
Zwischensumme Pflichtmodul B		SuS_B		SuE_B					
Summe Pflichtmodule		SuS_P		SuE_P		Su_{I,P}	Su_{II,P}	Su_{III,P}	Su_{IV,P}
[Wahlmodul K]									
[optional: Wahlmodul L]									
Summe Wahlmodul[e] gem. § 7		SuS_W		SuE_W		Su_{I,W}	Su_{II,W}	Su_{III,W}	Su_{IV,W}
Masterarbeit									
Masterprüfung									
Freie Wahlfächer gem. § 8				6+x					
Summe Gesamt		SuS_{St}		120		30	30	30	30

Ist im Studium eine Vertiefung oder Spezialisierung vorgesehen, so ist diese in der Tabelle entsprechend abzubilden.

Es wird empfohlen, für diese Tabelle die dem Mustercurriculum beigelegte Excel-Vorlage zu verwenden und die Tabellen erst vor der Einreichung in das Word-Dokument hineinzukopieren. Es wird darum gebeten, die Tabellenüberschriften bei jedem Seitenumbruch im Word-Dokument mit zu kopieren.

[Beispiele für optionale Fußnoten:

¹: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

²: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

³: 2/3 SSt./Vorlesungsteil, 1/3 SSt./Übungsteil.]

Ad Fußnote 3: Bei TU Graz-Lehrveranstaltungen vom Typ VU ist es notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden (<https://www.nawigraz.at/bfugl>).

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Module) des Studiums. [vgl. „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz]. Ein Modul soll einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten.

Module können entweder verpflichtend vorgeschrieben sein (Pflichtmodul) oder es kann eine Wahl aus verschiedenen Modulen vorgesehen werden (Wahlmodul). Innerhalb von Pflicht- oder Wahlmodulen kann eine Auswahl aus Lehrveranstaltungen möglich sein. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sind jedenfalls in jedem Studienjahr anzubieten. Bei Wahlmodulen ist sicherzustellen, dass in jedem Studienjahr genügend wählbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen

Englischsprachige Lehrveranstaltungen benötigen einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung. Ebenso benötigen deutschsprachige Lehrveranstaltungen einen deutschen Titel. Ausnahmen sind zu begründen.

Englischsprachige Masterstudien

Die Titel von Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Curriculum ausschließlich in englischer Sprache anzuführen (mit Ausnahme jener Wahl-Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden).

Ein englischsprachiges Masterstudium muss vollständig in englischer Sprache studierbar sein. Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache sind daher allenfalls im Wahlmodulbereich zulässig, und auch dort nur in so geringem Umfang, dass eine ausreichende Wahlmöglichkeit an englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den Wahlmodulen sichergestellt ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Curricula mitgenutzt werden, sind verbindliche Absprachen mit den zuständigen Fachgebieten erforderlich.

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet. Geringfügige Abweichungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einem Semester sind möglich, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen muss.

Identische ECTS-Anrechnungspunkte für Lehrveranstaltungen in allen Curricula

Eine Lehrveranstaltung muss in allen Curricula, in denen sie verwendet wird, dieselbe Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

§ 7 Wahlmodul[e]

Für jedes in § 6 angeführte Wahlmodul ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren.

- (1) Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Wahlmodul [K] [Bezeichnung]					
Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz¹	TU Graz¹
[K.1] [LV-Titel]	S ₁	T ₁	E ₁		
[K.2] [LV-Titel]	S ₂	T ₂	E ₂		
[K.3] [Special/Selected Topics of ...]	S ₃	T ₃	E ₃		

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten wird.

[OPTIONAL: Es werden Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Special/Selected Topics of [Titel] dem Wahlmodul [Titel] zugeordnet. Für das Wahlmodul können maximal [x] Lehrveranstaltungen/ECTS-Anrechnungspunkte verwendet werden.]

Diese Variante der Special/Selected Topics ist nicht nur auf Lehrveranstaltungs-Typen VO und UE beschränkt.

Textvariante für ein Modul im Rahmen der Kooperationen Unite! bzw. ARQUS:

- (2) [Optional] Das Modul [XX] kann im Rahmen der [Unite!/ARQUS]-Kooperation vollständig an der Universität [Name] absolviert werden. Der dazu notwendige Auslandsaufenthalt z.B. über Erasmus+ ist rechtzeitig zu beantragen.

[Optional: Die Uni Graz bietet Überfakultäre Mastermodule an, siehe <https://www.uni-graz.at/de/studium/rund-ums-studium/masterstudium-plus/> Falls das Masterstudium die Absolvierung eines Überfakultären Mastermoduls vorsieht, muss folgender Absatz ergänzt werden:]

- (3) [Optional Abs 3: Anstelle [der Module X und Y / des Moduls Z und [...]] ECTS-Anrechnungspunkten aus den freien Wahlfächern] kann ein von der Uni Graz angebotenes Überfakultäres Mastermodul absolviert werden. Studierende müssen sich vorab für die Teilnahme bewerben.]

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Die im Rahmen der freien Wahlfächer im Masterstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Anhang III enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einem freien Wahlfach keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, erfolgt die Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durch das zuständige Studienrechtliche Organ.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch korrekt zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den Modulen [B.1...] zu entnehmen oder es muss mit diesen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

Für den Fall, dass im Curriculum auch die Absolvierung eines Überfakultären Mastermoduls möglich ist (siehe § 7 Abs. 2), sollte dieses hier jedenfalls ausgeschlossen werden.

- (3) Die Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung beim zuständigen studienrechtlichen Organ über das zuständige Dekanat anzumelden.

§ 10 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

- (1) Die Anmeldevoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß §§ 6 bis 8 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.
- (2) [Optional Abs. 2.: Zusätzlich gelten für nachfolgende Lehrveranstaltungen/Prüfungen/Module folgende Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung/Prüfung/Modul	Voraussetzung

Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.]

Alle Anmeldevoraussetzungen müssen bei der Einreichung (Aussenden für die Stellungnahme) gesondert begründet werden.

§ 11 Auslandsaufenthalte und Praxis

- (1) Empfohlene Auslandsstudien

Studierenden wird empfohlen, in ihrem Studium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Masterstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage. Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen von kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der freien Wahlfächer anerkannt werden.

- (2) Praxis

[Variante 1: Im Rahmen des freien Wahlfachs [optional: der Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.]

[Variante 2: Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.]

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche bei Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis hat

in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ zu genehmigen.

III. Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 12 Modulnoten

Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS- Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Prüfung und besteht aus

[Der Modus ist genau festzulegen. Beispiel:]

- der Präsentation der Masterarbeit (maximal [x] Minuten),
 - der Verteidigung der Masterarbeit (ein Prüfungsgespräch über die Masterarbeit und ihr thematisches Umfeld), sowie
 - einem Prüfungsgespräch über einen weiteren Themenbereich des Masterstudiums.
- (2) Die Themenbereiche gem. Abs. 1 werden vom zuständigen studienrechtlichen Organ der Universität der Zulassung auf Vorschlag der/des Kandidat*in festgelegt. *[Optional: Falls im Curriculum ein Überfakultäres Modul (siehe § 7 Abs. 2) vorgesehen ist, kann dieses als Themenbereich für die Masterprüfung ausgeschlossen werden.] [Der Zeitrahmen der kommissionellen Prüfung ist festzulegen. Textvariante:]* Die Gesamtzeit der kommissionellen Masterprüfung beträgt im Regelfall 60 Minuten und hat 75 Minuten nicht zu überschreiten.
- (3) Der Prüfungskommission der Masterprüfung gehören die/der Betreuer*in der Masterarbeit und zwei weitere Mitglieder an, die auf Vorschlag der/des Kandidat*in vom zuständigen studienrechtlichen Organ festgelegt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Prüfungskommission, welches nicht Betreuer*in der Masterarbeit ist.
- (4) Für die Masterprüfung ist eine einheitliche Note auf Basis der während der Prüfung erbrachten Leistungen zu vergeben.

§ 14 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller gemäß § 3 zu erbringenden Studienleistungen wird das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium [Bezeichnung] enthält
- a. *[Optional: die gewählte Vertiefung bzw. Spezialisierung,]*
 - b. eine Auflistung aller absolvierten Module gemäß § 3 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,



- c. [Optional, sofern vorgesehen (siehe § 7 Abs. 2): Beurteilung des Überfakultären Mastermoduls,]
- d. den Titel und die Beurteilung der Masterarbeit,
- e. die Beurteilung der Masterprüfung,
- f. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der freien Wahlfächer gemäß § 8 sowie
- g. die Gesamtbeurteilung.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20ZZ] tritt mit dem 1. Oktober 20jj in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bei Neueinrichtung eines Masterstudiums ist dieser § zu löschen.

Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums [Bezeichnung]

Anhang I: Modulbeschreibungen

Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

*Siehe dazu z.B. das „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz
<https://www.nawigraz.at/handbuch>*

Modul [A]	[Titel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[Es sind maximal 10 Stichworte zu formulieren, welche den Inhalt des Moduls beschreiben. Diese können auch in Form von Aufzählungspunkten angeführt werden.]
Erwartete Lernergebnisse	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, [Es sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten. Beispielttext:] • partielle Differentialgleichungen zu klassifizieren, • die Normaltypen linearer PDEs 2. Ordnung analytisch zu lösen, • geeignete numerische Lösungsverfahren für die Grundtypen auszuwählen.
Inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme	[Angabe von empfohlenen Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen <i>empfohlenen</i> Vorgängermodulen]
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr

Anhang II: Musterstudienverlauf

Gem. § 54e Abs. 2 UG ist im Curriculum eine Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen.

Studienablauf

1. Semester	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz ¹	TU Graz ¹
[A.1] [Lehrveranstaltungstitel A.1]					
[A.2] [Lehrveranstaltungstitel A.2]					
[A.n] [Lehrveranstaltungstitel A.n]					
1. Semester Summe					
2. Semester					
[B.1] [Lehrveranstaltungstitel B.1]					
[B.2] [Lehrveranstaltungstitel B.2]					
[B.n] [Lehrveranstaltungstitel B.n]					
2. Semester Summe					
3. Semester					
[C.1] [Lehrveranstaltungstitel C.1]					
[C.2] [Lehrveranstaltungstitel C.2]					
[C.n] [Lehrveranstaltungstitel C.n]					
3. Semester Summe					
4. Semester					
[D.1] [Lehrveranstaltungstitel D.1]					
[D.2] [Lehrveranstaltungstitel D.2]					
[D.n] [Lehrveranstaltungstitel D.n]					
Masterarbeit					
4. Semester Summe					
Summe ECTS gesamt			120		

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten wird.

Anhang III: Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer können gem. § 8 dieses Curriculums frei gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot folgender Serviceeinrichtungen hingewiesen:

- Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung und
- Science, Technology and Society Unit (STS Unit) der TU Graz, bzw.
- Treffpunkt Sprachen,
- Transferinitiative für Management- und Entrepreneurship-Grundlagen, Awareness, Training und Employability (TIMEGATE), sowie
- Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz .

[Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS

]

Anhang IV: [Optional] Äquivalenzliste

Bei Änderungen, bei denen Studierenden ohne Übergangsfristen unterstellt werden („kleine Änderung“ i.S. der TU Graz-Satzung) ist eine Tabelle anzuführen. Bei Änderungen mit Übergangsfristen („große Änderung“ i.S. der TU Graz-Satzung) sind zwei Tabellen anzuführen, eine Tabelle für Studierende, die in das neue Curriculum umsteigen und eine Tabelle für Studierende, die im auslaufenden Curriculum verbleiben. Bezeichnungen: Bei „kleiner Änderung“ -> „vorhergehendes Curriculum“ bzw. bei „großer Änderung“ -> „auslaufendes Curriculum“.

- (1) Durchführungsbestimmungen beim Umstieg vom Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20YY] ins Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20ZZ]

Wenn im auslaufenden Curriculum für eine Prüfung des neuen Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen war, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „keine Entsprechung“ anzuführen (siehe Bsp. unten). Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums des Masterstudiums [Bezeichnung] gelistet, welche für Lehrveranstaltungen des aktuellen Curriculums [bei „großer“ Änderung: bei Umstieg in dieses] anerkannt werden. Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums, die gemäß dieser Liste keine Entsprechung haben, können im Rahmen der freien Wahlfächer verwendet werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]					[Vorhergehendes/Auslaufendes] Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..
Bsp. für Einzelanerkennung									
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]				[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]			

[C.2]	und [Lehrveranstaltungstitel C.2]								
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]				[c.4] [c.5]	[Lehrveranstaltungstitel c.4] und [Lehrveranstaltungstitel c.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2] oder				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]								
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2] [d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.2] oder [Lehrveranstaltungstitel d.3]			
Bsp. für keine Äquivalenz									
[F.4]	[Lehrveranstaltungstitel F.4]					[individuelle Anerkennung]			

- (2) [Optional, bei „großer Änderung“ i.S. der TU Graz Satzung] Durchführungsbestimmungen beim Verbleib im auslaufenden Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20YY]

Wenn im neuen Curriculum für eine Lehrveranstaltung des auslaufenden Curriculums keine entsprechende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. Unten).

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein Abschluss des Studiums nach dem alten Curriculum bis zum Ende der Übergangsfrist möglich ist. Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Lehrveranstaltungen des auslaufenden Curriculums des Masterstudiums [Bezeichnung] gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Auslaufendes Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]					Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..
Bsp. für Einzelanerkennung									
[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]				[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[c.1]	[Lehrveranstaltungstitel c.1]				[B.3]	[Lehrveranstaltungstitel B.3]			
[c.2]	[Lehrveranstaltungstitel c.2]								
[e.3]	[Lehrveranstaltungstitel e.3]				[C.4]	[Lehrveranstaltungstitel C.4]			
					[C.5]	[Lehrveranstaltungstitel C.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]			
[d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.3]								
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]			
					[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]			



Bsp. für keine Äquivalenz									
[f.4]	[Lehrveranstaltungstitel f.4]					[individuelle Anerkennung]			

Anhang V: Deutsche und englische Bezeichnungen der Module

Nur für deutschsprachige Masterstudien! Für das Abschlusszeugnis werden deutsche und englische Bezeichnungen der Module benötigt.

Modul	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
[A]	[Bezeichnung des Moduls gem. § 3]	[Englische Bezeichnung des Moduls]